

Merkblatt 3: Meine Nachbarn lärmern

Klar ist, man sollte auch in einem Mietshaus aufeinander Rücksicht. Dies gilt umso mehr in hellhörigen Häusern.

Was ist überhaupt erlaubt?

Eine Geräuschkentwicklung, die mit der üblichen Haushaltsführung einhergeht, wie z.B. Staubsaugen, Betreiben einer Waschmaschine, Duschen oder Baden ist selbstverständlich erlaubt.

Ruhezeiten

In vielen Mietverträgen ist in der Hausordnung geregelt, dass bestimmte Ruhezeiten, häufig von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, die oben beschriebenen Tätigkeiten zu unterlassen sind.

Unsere Kleinen

Kinder dürfen in der Wohnung natürlich spielen. Allerdings haben die Eltern darauf zu achten, dass es nicht zu Störungen der anderen Hausmitbewohner kommt, dies gilt insbesondere während der allgemeinen Ruhezeiten.

Wir feiern 1x im Monat

Die häufig vertretene Ansicht, man dürfe 1x im Monat feiern, ist nicht zutreffend. Grundsätzlich gilt auch hier, dass bei Feiern auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere nach 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

Diese Musik muss laut gespielt werden

Dies mag subjektiv so empfunden werden, aber auch hier gilt: Musikwiedergabegeräte sind auf „Zimmerlautstärke“ zu betreiben. „Zimmerlautstärke“ bedeutet: Der Nachbar hört die Musik nicht.

Was tun, wenn's zu laut wird

Zunächst sollten Sie versuchen, den Störer selbst anzusprechen. Sollte dies nicht helfen, so benachrichtigen Sie Ihren Vermieter. Dieser hat den Störer auf ein vertragsgemäßes Verhalten zu verpflichten. Natürlich können Sie auch die Polizei rufen. Es gehört zu ihren Aufgaben bei Verletzung der öffentlichen Ordnung die Störungen abzustellen. Sie können auch auf der Wache eine Anzeige wegen der ordnungswidrigen Störungen erstatten.

Haben Sie noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen einer Mitgliedschaft hilfreich zur Seite!

Bremer Mieterschutzbund e.V. Am Wall 162 28195 Bremen Tel.: 0421 3378455

www.bremermieterschutzbund.de